



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.215 RRB 1877/0007
Titel	Petition d. Vereins gegen Impfwang.
Datum	06.01.1877
P.	9–12

[p. 9] Der schweiz. Verein gegen Impfwang, unterzeichnet D^r Bruckner, in Basel, Präsident und Gottfried Schuster, Aktuar, richtet unt. 19 April 1876 eine Eingabe an den Regierungsrath, durch welche er die Nutzlosigkeit resp. Schädlichkeit der Vaccination beziehungsweise Revaccination [*sic!*] darzuthun sich bemüht und demnach den obligatorischen Impfwang bekämpft. Dieser Verein stellt das Gesuch, um die Impffrage einer raschen und unparteiischen Lösung entgegen zu führen, der Regierungsrath möchte eine Kommission ernennen im gleichen Verhältniß von Impffreunden und Impfgegnern, welcher folgende Fragen zur gründli- // [p. 10] chen Prüfung vorgelegt werden möchten:

1. Ob das Impfen wirklich einen Schutz gewähre oder ob es nicht vielmehr zur künstlichen Verbreitung der Pocken beitrage?
2. Ob das Impfen geschehen könne unbeschadet der Gesundheit und ohne Gefahr, gerade dadurch schlimme Krankheiten zu verbreiten?
3. Ob es keine rationellern Schutzmittel gebe?
4. Ob je nach Beantwortung vorstehender drei Fragen ein Impfwang vom rechtlichen Standpunkte aus gebilligt werden könne oder ob eventuell das Impfen überhaupt ganz zu verbieten sei?

Unterm 2. Dezbr. 1876 übermachte in gleicher Angelegenheit die ärztliche Kantonalgesellschaft, unterzeichnet D^r Zehnder, Präsident und D^r Wilh. von Muralt, Aktuar, eine Anzahl Exemplare einer auf ihre Veranlassung & Kosten im Jahr 1873 erschienene Schrift über „die Pocken im Kanton Zürich“ von D^r A. Brunner in Winterthur, mit dem Gesuche, die für das Wohl des Volkes so hoch bedeutende Impffrage nicht ohne die sorgfältige Prüfung der vorliegenden Erfahrungstatsachen zu entscheiden.

Die Direktion des Sanitätswesens unterstellte die beiden Eingaben den Berathungen des // [p. 11] Sanitätsrathes. Diese Behörde beantragt dem Regierungsrath, auf die Petition des schweiz. Vereins gegen Impfwang nicht einzutreten.

Hiebei kommt in Betracht:

1. Das Mittel einer Art Disputation, wie die Petenten sie vorschlagen, ist nicht wol geeignet, in Fragen, deren Endentscheid der Wissenschaft angehört, zur Einigung zu führen.
2. Zudem ist auch die gegenwärtige Zeit nicht dazu angethan, die Frage auf unsrem kantonalen Boden zum Austrage zu bringen. Ohne Zweifel wird binnen Kurzem der Bundesrath sich dieser Sache annehmen; eine bundesrätliche Enquête wird, weil ein größeres Territorium & Material umfassend, besser im Falle sein, zu einem Urtheil über Nutzen und Schaden des Impfens zu führen, als eine auf die engen Grenzen eines Kantons beschränkte Untersuchung.
3. Einem dießfälligen Entscheide der Bundesbehörden, falle er nun so oder so aus, werden wird uns selbstverständlich zu fügen haben, wenn auch unsere Ueberzeugung die

entgegengesetzte sein sollte, es erscheint sonach ohne praktischen Werth, zur Zeit in unserm Kanton eine Lösung der Impffrage zu versuchen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Sanitäts- // [p. 12] direktion und des Sanitätsrathes,
beschließt:

1. Auf die Petition des schweiz. Vereins gegen Impfzwang wird zur Zeit nicht eingetreten.
2. Mittheilung an die Petenten und an die Sanitätsdirektion.

[Transkript: dmr/26.08.2014]